

TH. kommt zu dem Ergebnis, daß das Münstersche Domkapitel als adliges Kapitel gemischtständischer Art zu bezeichnen ist. Von den 23 Pröpsten (bis ca. 1400), deren Herkunft er bestimmt, entstammen 19 dem Hochadel (davon 17 gräfl. Familien), 4 dem niederen Adel. Unter 228 Domherren sind 73 hochadliger, 147 niederadliger und 8 bürgerlicher Herkunft. Von Nutzen ist das alphabetische Verzeichnis der Geschlechter, denen die Münsterschen Domherren entstammen. — 3. ROBERT SAMULSKI, 'Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter' (Diss. Breslau 1933), ist bisher leider nur als Teildruck einer umfassenderen Arbeit erschienen, und zwar Kapitel 2—4 des allgemeinen Teils, über die Zahl der Kanonikate, die Prälaturen, den Eintritt in das Domkapitel und die Herkunft der Domherren. — Diesen Arbeiten, die namentlich die ständische Zusammensetzung untersuchen, reiht sich an: GÜNTHER MÖHLMANN, 'Der Güterbesitz des Bremer Domkapitels von seinen Anfängen bis zum Beginn des 14. Jh.s' (Bremen 1933). M. bringt in einem ersten allgemeinen Teil einen Überblick über die Geschichte des Kapitelsgutes, in Teil II eine nützliche tabellarische Übersicht und im letzten Teil eine Karte, die den identifizierbaren Güterbesitz verzeichnet.

H. Schl.

234. JOHANNES ENGELMANN, 'Untersuchungen zur klösterlichen Verfassungsgeschichte in den Diözesen Magdeburg, Meißen, Merseburg und Zeitz-Naumburg (etwa 950 bis etwa 1350)'. (Beiträge zur mittelalterl. u. neuer. Gesch. hg. von FRIEDRICH SCHNEIDER 4, Jena 1933.) Verf. sucht aufzuzeigen, daß stets die weltliche Gewalt dem klösterlichen Verfassungsleben ihren Stempel aufgeprägt habe, von der die Klöster in ihrer Gesamtheit zu lösen weder das Papsttum noch die Reformbewegung noch die neuen Orden vermocht haben.

235. In dem Aufsatz 'Aequitatis iudicium von Leo dem Großen bis zu Hinkmar von Reims' in: Zs. f. RG. Germ. Abt. 52 (1932), 53—64 führt PAUL KIRN mit Hilfe vorbildlicher Quelleninterpretation den ohne Zweifel richtigen Nachweis, daß das gesamte frühe Mittelalter unter 'aequitatis iudicium' nicht Billigkeitsjustiz, sondern einfach ein gerechtes Urteil (aequitas = iustitia) verstand. Damit würde BRUNNERS Lehre vom fränkischen Königsgericht als einem Billigkeitsgericht fallen.